

SATZUNG

des Fördervereins Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen (FnG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen (FnG) e. V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, vorbehaltlich eines Rumpfgeschäftsjahres im Jahr der Gründung.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung am Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: „FnG“), insbesondere des dort tätigen wissenschaftlichen Nachwuchses und der gesellschaftlichen Verbreitung der dort gewonnen Erkenntnisse.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das FnG zur Verwirklichung dessen steuerlich begünstigter wissenschaftlicher Tätigkeiten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Das FnG nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr. Es erfolgen demgemäß keine Gegenleistungen des FnG gegenüber dem Verein, insbesondere keine wirtschaftliche oder politische Auftragsforschung.

(6) Der Verein legt Wert auf die enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, wissenschaftlichen, politischen, privaten und konfessionellen Organisationen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Geld- und Sachspenden;
3. sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(4) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

(6) Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss endet sie mit der Beschlussfassung gemäß Abs. 5.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Er beträgt jedoch jährlich mindestens fünfzig Euro für natürliche Personen und einhundert Euro für juristische Personen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Juli eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Im Einzelfall kann auf Beschluss des Vorstandes von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages abgesehen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand;
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren von den Vorsitzenden einstimmig benannten Mitgliedern, insgesamt aber aus nicht mehr als sieben Personen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein.
- (3) Der Vorstand ist im Rahmen der Geldmittel des Vereins befugt, Ausgaben zu tätigen. Im Innenverhältnis ist bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 1000,- Euro über-

steigt, ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassender Beschluss erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren gewählt. Ein bei Amtsbeginn bereits begonnenes Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.

(5) Zu den Vorstandssitzungen werden neben den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern der Direktor des FnG und im Bedarfsfall Mitarbeiter des FnG eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.

(6) Der Schatzmeister hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen. Sie wird vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch einen vom Vorstand zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

(2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagungsordnungspunkte zu erledigen:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf ebenfalls über die Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Mindestbeiträge sowie über etwaige Änderungen dieser Satzung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (6) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (7) Die Einladung für alle Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher; sie kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an die Universität Bonn zu überweisen, die es ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des FnG zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.